

gesan-Rituale zu finden ist, entweder nach der von der S. C. R. am 12. August 1854 gegebenen Entscheidung richten:

„Producendum signum crucis super re benedicenda cum formula: „In nomine Pa † tris et Fi † lii et Spiritus † sancti. Amen et deinde rem ipsam cum aqua benedicta aspergendam“:

oder auch nachstehendes, von derselben S. C. R. approbirtes und in der oben allegirten neuesten Ausgabe des römischen Rituales (in Appendice — pag. 371) aufgenommenes, allgemeines Formulare anwenden:

Benedictio ad Omnia (approbata a S. R. C.)

V. Adjutorium nostrum in nomine Domini. R. Qui fecit coelum et terram. V. Dominus vobiscum. R. Et cum spiritu tuo. Oremus. Deus, cujus verbo sanctificantur omnia, benedictionem tuam effunde super creaturam istam (vel creaturas istas) et praesta: ut quisquis ea (vel eis) secundum legem et voluntatem tuam cum gratiarum actione usus fuerit, per invocationem sanctissimi nominis tui corporis sanitatem et animae tutelam, te auctore, percipiat. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Deinde illam (vel illas) sacerdos aspergit aqua benedicta.

St. Florian.

Prof. P. Ignaz Schüch.

III. (Ein Fall von der Wiederholung der Taufe.)

Remigiuz, ein Seelsorgspriester, wurde eines Tages, nachdem er mehrere Stunden hindurch Beichten aufgenommen hatte und dadurch außerordentlich ermüdet war, aus dem Beichtstuhl gerufen, daß er einem Kinde das hl. Sakrament der Taufe spende. Als er wieder in den Beichtstuhl zurückgekehrt und eben daran war, einem Pönitenten die Losprechung zu ertheilen, kam ihm plötzlich der Gedanke, er habe sich bei der Taufe jenes Kindes in der Zerstreuung versprochen und anstatt „ego te baptizo“ gesagt: „ego te absolvo.“ Er suchte sich anfangs diesen Gedanken aus dem Sinne zu schlagen; derselbe kam jedoch wieder und wieder und beängstigte ihn so sehr, daß er ihn endlich für eine göttliche Mahnung hielt und sich entschloß, jenes Kind noch einmal sub conditione zu taufen. Nun aber überkam ihn die Furcht, er würde sich durch eine temeraria iteratio baptismi versündigen, und außer-

dem besorgte er, daß die Wiederholung jener Taufe großes Aufsehen erregen werde. Es fragt sich nun: 1. Ob Remigius die Taufe *sub conditione* wiederholen dürfe, resp. müsse? 2. Wie er dabei vorzugehen habe, um alles Aufsehen und schlimme, sich an das Aufsehen etwa knüpfende Folgen zu vermeiden?

1. Remigius befindet sich offenbar in einem praktischen Zweifel. Mit einem praktisch zweifelnden Gewissen darf er aber nicht handeln, denn die einzige subjektive Richtschnur des sittlichen Handelns ist das entschiedene Gewissen. *Omne, quod non est ex fide, peccatum est*, sagt der Apostel. (Röm. 14, 23.) Folglich muß Remigius einen entschiedenen Gewissensauspruch zu erlangen suchen durch Anwendung der Principien, welche die kath. Moraltheologie lehrt. Wir wollen es im Folgenden versuchen, solch einen entschiedenen Gewissensauspruch zu bilden. Es ist vor allem klar, daß die Taufforma eine wesentliche Veränderung erleidet, wenn der Taufende anstatt „*baptizo*“ das Wort „*absolvo*“ ausspricht. Es ist also auch klar, daß in diesem Falle, selbst wenn der Taufende virtualiter die Intention zu taufen hätte, die ganze Taufhandlung ungiltig wäre. Was nun die Wiederholung des Taufaktes aus Anlaß eines Irrthumes beim Aussprechen der Forma anbelangt, so stellt die Moral folgende drei Principien auf:

a) Wer gewiß weiß, daß er beim Aussprechen der Forma einen wesentlichen Irrthum begangen, daß er z. B. ein wesentlich nothwendiges Wort ausgelassen, oder wie in unserm Falle es wesentlich verändert habe, der ist unter einer schweren Sünde verpflichtet, mit Anwendung der gehörigen Materia die Form zu wiederholen, und zwar absolute, d. i. ohne alle Bedingung. Denn es obliegt dem Ausspender des Sacramentes die schwere Pflicht, daß er gewissenhaft für dessen Giltigkeit Sorge trage, damit nicht das hl. Sacrament selbst der Gefahr der Nullität ausgesetzt, und der Empfänger um die Früchte desselben betrogen werde.

b) Wer vernünftiger Weise, das heißt, wer aus einem vernünftigen Grunde zweifelt (*dubium positivum*), ob er die Form im Wesentlichen richtig ausgesprochen, ob er nicht etwas Wesent-

liches ausgelassen oder wesentlich verändert habe, der ist verpflichtet, das heil. Sakrament bedingungsweise noch einmal zu spenden. Denn, wenn das heil. Sakrament vielleicht nicht gültig gespendet wäre, so ginge der putative Empfänger der Früchte desselben verlustig. Die Furcht vor einem so großen geistlichen Schaden ist aber eine hinreichende Ursache, warum man die Spendung bedingungsweise wiederholen darf, gemäß dem bekannten Axioma: *Sacramenta propter homines*. Es ist bei solch einem *dubium positivum* über die Gültigkeit eines Sakramentes die Wiederholung eine um so dringendere Pflicht, je nothwendiger der gültige Empfang des Sakramentes für das Seelenheil des Empfängers ist. Der Ausspender der Taufe, dieses zum Seelenheil *necessitate medii* nothwendigen Sakramentes, das zudem nur einmal empfangen werden kann, muß von der Gültigkeit der Spendung eine moralische Gewißheit haben; er darf sich nicht begnügen mit einer auch noch so großen Wahrscheinlichkeit; er muß bei einem irgendwie begründeten Zweifel das Sichere, die bedingungsweise Wiederholung wählen. Alle Lehrer stimmen darin überein. Müller formulirt in seiner *Theologia Moralis Lib. I. Tr. III., §. 80* diesen Grundsatz, der übrigens auch auf analoge Fälle Anwendung findet, folgendermaßen: *Tutius eligendum est posthabita opinione quacunque probabili, quoties usus opinionis probabilis non removet periculum frustrandi finem, ad quem obtinendum ex justitia vel charitate vel alia virtute exstat obligatio absoluta*; und *Lib. III. Tr. II. §. 50* sagt er: *In dubio, an Sacramentum, tale praesertim, quod characterem imprimit, fuerit valide collatum, magis inclinandum est ad repetitionem conditionate faciendam, quam omittendam (dummodo inanis scrupulus absit); quia sic suscipientis utilitati et Sacramenti reverentiae prudenter consulitur.*

c) Wenn der Zweifel über die Gültigkeit des Sakramentes nicht vernünftig ist, wenn er nichts ist als ein eitler Scrupel, wenn dafür nicht der geringste triftige Grund angegeben werden kann, wenn, wie der wissenschaftliche Ausdruck lautet, das *dubium* ein *mere negativum* ist, so ist es nicht erlaubt, das Sakrament

zu wiederholen, auch nicht *sub conditione*. Gobat nennt die bedingungsweise Wiederholung des Sacramentes, wenn sie geschieht *ex inani dubio et levi scrupulo* eine *irrisio Sacramenti* und communiter wird dieselbe von den Theologen als ein *peccatum per se loquendo grave* bezeichnet.

Wenden wir nun diese Grundsätze auf unsern speciellen Fall an, so ist offenbar, daß es sich einzig und allein darum handelt, ob der Zweifel des Remigius über die Gültigkeit jenes Taufaktes ein *dubium positivum* oder ein *dubium mere negativum* ist. Dieß zu entscheiden ist aber nicht so leicht. Es wird vor allem 1. zu berücksichtigen sein, ob Remigius überhaupt ängstlicher Natur ist und häufig von Zweifeln geplagt wird, obwohl er übrigens mit großer Gewissenhaftigkeit zu handeln pflegt. Ist das der Fall, dann ist sicherlich auch jener Zweifel als ein bloßer *Scrupel* anzusehen, und Remigius kann, gestützt auf das *principium reflexum*: „*In tali dubio standum est pro valore actus*,“ sich den entschiedenen Gewissensauspruch bilden, daß er mit vollkommen ruhigem Gewissen sich jenen Gedanken aus dem Sinne schlagen könne. Wollte man diese Entscheidung bestreiten, so müßte man es zulässig finden, daß ein *Scrupulant*, dem es einmal einfiele, alle von ihm vorgenommenen Taufen seien ungiltig, hingehe und alle von ihm getauften Kinder zum zweiten, ja vielleicht zum dritten und vierten Male taufe. Oder aber 2. Remigius ist keineswegs ängstlicher Natur, sondern im Gegentheil leichten Sinnes. Er pflegt bei Auspendung der hl. Sacramente, bei der Celebration der hl. Messe, überhaupt bei geistlichen Funktionen eifertig vorzugehen. In Folge seiner Eifertigkeit irrt er nicht selten und glaubt nun auch diesmal sich versprochen zu haben. In diesem Falle stützt sich der Zweifel des Remigius über die Gültigkeit der erteilten Taufe auf einen nicht unerheblichen Grund; es ist ein *dubium positivum* vorhanden und nach oben angegebenen zweiten Princip Remigius verpflichtet, zur Sicherstellung der Gültigkeit der Taufe die Taufhandlung *sub conditione* zu wiederholen. Endlich 3. Remigius ist weder ängstlicher Natur, (denn sonst ist er

nie von derartigen Zweifeln geplagt,) noch ist er leichtfertig und schlenderisch in seinen amtlichen Verrichtungen. Er ist im Gegentheil bestrebt, mit geziemender Ruhe und heiligem Ernste das Heilige heilig zu behandeln, und nur in diesem Falle kam ihm der quälende Gedanke, er habe in Folge seiner Müdigkeit und Abspannung das kurz vorher im Beichtstuhle so oft gesprochene Wort „absolvo“ gleichsam mechanisch auch bei jener Taufe gesprochen. Auch in diesem Falle drängen überwiegende Gründe zur Entscheidung, standum esse pro valore actus. Denn da Remigius bei Aussprechung der betreffenden Forma sonst nie irrt, so hat er wohl auch dießmal nicht geirrt. *Judicandum ex est communiter contingentibus.* Die Möglichkeit, daß er geirrt haben könnte, ist keineswegs ein hinreichender Grund zur Annahme, daß er wirklich geirrt habe, um so weniger, als es doch höchst wahrscheinlich ist, daß ein solcher Irrthum dem Remigius sogleich aufgefallen wäre. *In dubio omne factum praesumitur recte factum.* So sagt der hl. Alphonsus, daß derjenige, welcher zweifelt, ob er beim Bekenntnisse seiner Sünden eine hinreichende Reue gehabt, nicht verpflichtet sei, die Sünden noch einmal zu beichten. *Praesumitur factum, quod de jure faciendum erat, si factum principale est certum et dubitatur de aliqua circumstantia vel conditione necessaria aut de debito modo.* Gestützt auf diese Grundsätze kann sich Remigius den entschiedenen Gewissensauspruch bilden, er könne *tuta conscientia* die bedingungsweise Wiederholung der Taufe jenes Kindes unterlassen, da der Zweifel über die Giltigkeit derselben ein negativer sei.

Und dennoch möchten wir uns bei dem Gedanken an das Seelenheil des Kindes, dessen Taufe in Frage steht, lieber für die *iteratio* entscheiden. Obige *principia reflexa* sind allerdings gut anwendbar, wenn das *dubium* ein negatives ist; das *dubium* ist aber deßhalb noch durchaus nicht ein negatives, weil jene Principien so gut auf den Fall anwendbar sind. Uns scheint nun eben das *dubium* kein mere negativum zu sein. Allerdings ist es nur sehr schwach begründet und die gegentheilige Ansicht, daß

die Taufe gültig sei, ist probabilissima. Allerdings scheint es auch uns höchst wahrscheinlich, daß ein derartiger Irrthum dem Nemigius im ersten Augenblick aufgefallen wäre, und dennoch können wir uns der Meinung nicht entschlagen, daß im Geiste des sonst so ruhigen Mannes jenes dubium nicht ohne allen und jeden Grund entstehen konnte. Warum hat Nemigius gerade dießmal solch' einen Zweifel? Man wird sagen: Weil er gerade dießmal zerstreut war, während er sonst mit vollkommener Attention zu taufen pflegt. Wir aber sagen: Nemigius wird von jenem Gedanken geplagt, weil für die Annahme, daß er sich dießmal versprochen habe, ein, wenn auch schwacher Grund vorliegt. Welcher Confessarius weiß nicht aus Erfahrung, wie sehr ein mehrere Stunden dauerndes Beicht hören den Geist ermüdet, besonders bei Gelegenheit eines Jubiläums oder einer Mission, wo vielleicht ziemlich verwickelte Fälle zu entscheiden sind. Konnte Nemigius nicht, beherrscht von dem Gedanken an einen eben gehörten schwierigen Fall, wobei er die Frage in Erwägung zog, ob er die Absolution ertheilen solle oder nicht, bei jener Taufe aus Zerstretheit wirklich „absolvo“ gesprochen haben? Uns scheint das nachherige hartnäckige Auftreten eines solchen Zweifels in dem Geiste des sonst so ruhigen Nemigius ein hinreichender Grund zu sein, daß er in Anwendung des oben sub II. angegebenen Principiums die Taufe sub conditione wieder ertheilen dürfe und wir würden uns nicht getrauen, ihn einer Sünde zu beschuldigen, wenn er dieß thäte zur Beruhigung seines geängstigten Gewissens, gestützt auf das Princip, daß auch der geringste positive Zweifel über die Gültigkeit der ertheilten Taufe zur bedingungsweisen Iteratio derselben berechtige.

2. Es fragt sich nun aber zweitens, wie eine solche Iteratio zu geschehen habe, daß alles Aufsehen dabei vermieden werde? Die Dogmatik lehrt, daß die Taufe gültig gespendet werden könne, sowohl per immersionem als auch per infusionem oder per aspersionem. P. Carl Spinola sah einst, wie Boit erzählt, in Nangasacki in Japan ein Kind auf offener Straße,

umgeben von einem Schwarm neugieriger Menschen, mit dem Tode ringen. Schnell läuft er zum nahen Flusse, taucht sein Sacktuch in die Wellen, eilt zum sterbenden Heidenknaben und wäscht ihn, als wollte er ihm ein Heilmittel beibringen, an der Stirne, indem er zugleich die Taufformel spricht. Bald darauf stirbt der Knabe. Diese Taufe war ohne Zweifel gültig; und mit Recht bewundern wir den klugen Eifer des frommen Missionärs. Voit führt folgenden Fall an, den auch Gury in seine Sammlung von Gewissensfällen aufgenommen hat. Ein Pfarrer erfuhr aus geheimer aber ganz zuverlässiger Quelle, daß alle von seinem Vorgänger seit mehreren Jahren getauften Kinder ungültig getauft seien. Dieser hatte nämlich aus Uebereilung und angenommener Gewohnheit jedes Mal ein wesentliches Wort der Taufformel ausgelassen. Was thut der kluge Pfarrer, um einerseits den Fehler seines Vorgängers zu verbessern, anderseits aber dessen guten Namen zu schonen? Er schrieb sich die Namen der Getauften aus dem Taufbuche heraus und besuchte dann die Eltern derselben. Bevor er den Besuch beendete, ließ er sich die Kinder einzeln vorstellen. Er zeichnete mit dem Finger, den er jedes Mal in Weihwasser getaucht und gut naß gemacht hatte, auf die Stirne jedes Kindes das Zeichen des hl. Kreuzes, sprach dabei heimlich die Worte: Ego te baptizo und fügte mit lauter Stimme bei: In Nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Die Eltern glaubten, ihre Kinder hätten den priesterlichen Segen erhalten, in Wahrheit aber waren diese eben getauft worden. Ohne Zweifel war die so vorgenommene Taufe gültig, „quia vere per contactum successivum iis fuit applicata materia, quia vere abluti sunt.“ So kann es wohl auch Nemigius machen, wenn er nicht vorzieht, die Stirne des Kindes einfach mit Weihwasser zu besprengen. In diesem Falle müßte er aber wohl darauf sehen, daß das Wasser auf der Stirne des Kindes wirklich fließe, daß nicht etwa nur ein kleiner Tropfen Wassers den Körper des Kindes berühre und unbeweglich daran hängen bleibe. —